

### Zusammenfassung der Diskussion

liche Mitwirkungsrechte den entscheidenden Knackpunkt der Diskussion darstellten. Man sollte die Diskussion nicht an der juristischen Person öffentlichen Rechts und der öffentlich-rechtlichen Stellung ansetzen. Es gehe doch letztlich darum, was aus dem Selbstbestimmungsrecht resultiere, wie es zu interpretieren und was hier vonseiten des Staates überhaupt noch möglich sei; wie weit das Selbstbestimmungsrecht reiche. Die Schweizer und Liechtensteiner Kollegen geben vor, dass es letztlich nur um eine organisatorische Frage gehe, die zu den äusseren Angelegenheiten gehöre, die also nicht vom Autonomiestatus erfasst werde. Er würde daher zubilligen, dass in diesem Fall gewisse kulturelle und nationale Interpretationsraster hier eine Rolle spielten, die man von aussen – es gehe ihm jedenfalls so – mit Interesse zur Kenntnis nehmen sollte und auch zu akzeptieren habe. Zum Schluss möchte er noch auf einen ganz wesentlichen Punkt aufmerksam machen. Auch Wolfram Höfling habe wiederholt auf die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung aufmerksam gemacht. Er glaube das auch, wobei man sich bewusst werden sollte, dass die Verfassungsänderung kein Problem des Erzbistums Vaduz sei. Es gehe vorerst und letztlich nur darum, eine religionsrechtlich vormoderne Struktur, diese Paritätsverzerrung der Verfassung, einem modernen Standard anzupassen. Man könne diese Verfassungsdiskussion separiert von der Errichtung der Erzdiözese vornehmen.

*Josef Bruhin* ist mit Wolfram Höfling einverstanden, dass den Religionsgemeinschaften eine möglichst weitgehende Organisationsautonomie zugestanden werden müsse. Der Staat müsse aber ein Interesse daran haben, dass in Grossgruppen, wie in Kirchen, die Menschen so erzogen werden, dass sie an der Gesellschaft teilnehmen und nicht umgekehrt, damit auch die demokratischen Elemente ihre Bedeutung bekämen.

*Markus Walser* meint, die letzten 10 Jahre in der Schweiz böten genügend Anschauungsunterricht dafür, dass sich die Staatskircheninstitutionen nicht auf ihre äussere dienende Funktion beschränkt hätten. Kirchgemeinden seien strukturbedingt etwas anfällig, sich nicht auf die äusseren Angelegenheiten zu beschränken. Zum erziehungsbedingten Problem wendet er ein, dass es in seinen Augen nicht reformierbar sei.

*Regula Imhof* wünscht die inhaltliche Frage noch einmal aufzugreifen. Dabei schliesse sie sich den Ausführungen von Josef Bruhin an. Aus jedem Satz und aus den Vorträgen von Markus Walser und Wolfgang Haas schlage ihr eine Denkweise entgegen, die ihren Vorstellungen von Demokratie nicht entspreche. Sie denke auch, dass eine solche Denk-